

In der Bundesverfassung (Art. 19) sowie im Schulgesetz (Art. 75) ist gesetzlich verankert, dass die Volksschule für die Schüler und Schülerinnen unentgeltlich ist. Zu einem vielseitigen und differenzierten Unterricht gehören auch ausserschulische Lernorte, deren Besuche Kosten verursachen können. Zudem gibt es auf der Sekundarstufe obligatorische ausserschulische Anlässe, welche von den Schülerinnen und Schülern verpflichtend besucht werden müssen und die für diese nur mit dem öffentlichen Verkehr zu erreichen sind (z.B. Berufsschauen, Wandertage, Betriebsbesichtigungen, etc).

Die Einführung des Lehrplans 21 erforderte eine Anpassung an den Inhalt des Schulstoffes, was einhergeht mit neuen Lerninhalten und einem anderen und tendenziell verstärkten Bedarf an ausserschulischen Anschauungsmöglichkeiten. Alle diese Reisekosten müssen im Moment von den Schülerinnen und Schülern auf Sek 1-Ebene selber gedeckt werden (resp. natürlich von ihren Eltern). Dadurch verschiebt sich die finanzielle Belastung vermehrt auf die Seite der Erziehungsberechtigten. Dies kann nicht im Sinne einer öffentlichen, unentgeltlichen Volksschule sein, was auch der Bundesgerichtsentscheid vom Dezember 2017 über die „Kostenbeteiligung der Eltern“ bestätigt.

Abgesehen davon führt die heutige Regelung zu einer Reihe an praktischen Problemen, die für Lehrpersonen sehr entmutigend wirken. Wenn Schülerinnen und Schüler das Geld für die Transportkosten nicht dabei haben, kommt es an ÖV-Stationen fort zu Stresssituationen. Lehrpersonen müssen ÖV-Kosten ihrer Schützlinge vorschliessen. Da die Rückerstattung dieser Kosten bürokratisch sehr aufwändig ist, lassen sie es dann oftmals bleiben. Gerade engagierte Lehrpersonen, (z.B. RZG Lehrpersonen, die ihren Schülerinnen und Schülern Geschichte und Geographie von Stadt und Region näherbringen wollen) werden dadurch bestraft und entmutigt.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, dass der Kanton die aktuelle Situation betreffend den Besuch ausserschulischer Lernorte auf der Sekundarstufe I überdenkt und diese an die aktuellen Erfordernisse anpasst. Reisen auf dem TNW-Netz sollte für alle Beteiligten auf der Sekundärschule I kostenlos möglich sein. Lehrpersonen sollten Ausgaben dafür in Zukunft auf eine unbürokratische Art belegen und abrechnen können.

Die Kosten für schulische Fahrten mit dem ÖV (Kurzstrecken- und 1-Zonen-Fahrten im Tarifverbund Nordwestschweiz) werden in der Primarstufe durch den Kanton übernommen. Gemäss mündlichen Aussage resp.- Schätzung des Erziehungsdepartementes würde eine Ausdehnung dieser Regelung auf die Sekundarstufe I Kosten von rund 150'000 Franken pro Jahr zur Folge haben. In diesem Zusammenhang bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu prüfen und zu beantworten:

1. Würde es tatsächlich bloss 150'000.- kosten, die Regelungen für die Übernahme schulischer Fahrten mit dem ÖV der Primarschule auf der Sek 1-Ebene zu übernehmen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die genannte Regelung für schulische Fahrten mit dem ÖV auf der Primarstufe 1:1 auf der Sekundarstufe I zu übernehmen?
3. Mit Kosten in welcher Höhe wäre zu rechnen, wenn man die Regelung der Primarstufe I - ausgedehnt auf die Sek 1-Ebene - auf das ganze TNW-Gebiet ausdehnen würde (z.B. wegen Wandertagen oder dem Besuch von Berufsschauen in Pratteln oder Liestal)?
4. Wäre es im Sinne der Reduktion unnötiger Bürokratie nicht am einfachsten, schulische Fahrten im Rahmen der obligatorischen Schulzeit (in Anwesenheit einer Lehr- oder anderen schulischen Betreuungsperson) im ganzen TNW-Gebiet für kostenfrei zu erklären? Was für Kosten wären damit verbunden?
5. Ist der Regierungsrat bereit, sich im Rahmen des TNW dafür einzusetzen?

Tim Cuénod, Beatrice Messerli, Anina Ineichen, Sasha Mazzotti, Claudio Miozzari, Michela Seggiani, Sandra Bothe, Christoph Hochuli, Mahir Kabakci, Edibe Gölgeli, Brigitte Gysin, Jenny Schweizer